



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2026

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

11.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2026 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden. Die Kalkulation erfolgt unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips nach § 6 Absatz 1 KAG NRW.

Die Gebührenentwicklung der Jahre von 2023 bis 2025 sowie die für das Jahr 2026 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 wurden als Gebührensatz für Schmutzwasser für das Jahr 2026 mindestens 3,52 Euro je Kubikmeter und als Gebührensatz für Niederschlagswasser mindestens 0,84 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche benannt (siehe Vorlage 2024/0316). Die zur Abstimmung stehenden Gebührensätze unterschreiten diese Werte.

Gebührenart	2023	2024	2025	2026
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,12 Euro	3,15 Euro	3,23 Euro	3,49 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,74 Euro	0,79 Euro	0,81 Euro	0,81 Euro
Musterhaushalt	567,68 Euro	580,00 Euro	594,72 Euro	632,16 Euro

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2026 erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,26 Euro pro Kubikmeter. Die Niederschlagswassergebühr kann unverändert bleiben. Für den Musterhaushalt bedeutet dies eine Jahres-Mehrbelastung von 37,44 Euro (rund 6,30 Prozent) gegenüber dem Jahr 2025.

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr lässt sich zum einen auf generelle Kostensteigerungen, tarifbedingt bei den Personalkosten sowie inflationsbedingt bei dem sonstigen betrieblichen Aufwand zurückführen. Insbesondere bei den kalkulatorischen Abschreibungen in Kombination mit dem hohen notwendigen Investitionsbedarf im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung werden die Preissteigerungen der letzten Jahre verdeutlicht. Zum anderen wurden die Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren nahezu vollständig im Rahmen der letzten Gebührenkalkulationen an die Gebührenzahlenden zurückgeführt, sodass eine aufwandsmindernde Berücksichtigung mit der Gebührenkalkulation 2026 – wie in bisherigem Maße – nicht mehr möglich ist.

Bei der Niederschlagswassergebühr besteht weiterhin die Möglichkeit Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren aufwandsmindernd zu berücksichtigen, wodurch im Jahr 2026 Gebührenstabilität gewährleistet werden kann.

Zu den Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation mit Vorjahresvergleich im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von rund 724.892 Euro (2025: rund 1.014.955 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten von rund 11.619.897 Euro (2025: rund 11.232.327 Euro) gegenüber. Mit im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Gesamtkosten sowie gesunkenen Erlösen durch eine geringere Inanspruchnahme des Sonderpostens ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 10.217.372 Euro im Jahr 2025 auf rund 10.895.005 Euro gestiegen. Rund 351.926 Euro der Differenz sind durch die notwendige Veränderung der Berücksichtigung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich begründet (siehe unten). Im Übrigen ist die Differenz (+3,2 Prozent zu 2025) insbesondere in sonstigen Kostensteigerungen begründet. Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 6.100.734 Euro (circa +540.114 Euro zu 2025) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.784.870 Euro (circa +137.428 Euro zu 2025).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 2,760 Prozent angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2025 lag dieser bei 2,903 Prozent. Damit geht eine Verringerung der kalkulatorischen Zinsen auf rund 1.107.430 Euro (–83.931 Euro zu 2025) einher.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Neben den zu tätigenden Investitionen tragen insbesondere die hohen Preissteigerungen der letzten Jahre zu einer Erhöhung der Abschreibungen auf rund 6.252.917 Euro (rund +214.051 Euro zu 2025) bei. Für das Jahr 2026 wurde eine weitere Preissteigerung von 3 Prozent zu Grunde gelegt.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich aufgrund gestiegener Kosten unter anderem für Personal, Betriebsmittel, Reparatur und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Energie auf 4.224.550 Euro (+222.450 Euro zu 2025).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüber- und -unterdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Gebührenüber- und -unterdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen beziehungsweise sollen von ihnen ausgeglichen werden.

Der Stand der Gebührenüberdeckungen des Sonderpostens im Bereich Schmutzwasser beläuft sich zum 31.12.2025 auf rund 28.074 Euro. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Betrag gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation für 2026 einzustellen. Im Jahr 2025 konnte noch ein Betrag von rund 299.378 Euro gebührenmindernd eingesetzt werden. An Unterdeckungen werden im Sonderposten Stand 31.12.2025 voraussichtlich rund 201.640 Euro vorhanden sein. Hiervon sollen im Jahr 2026 zunächst anteilig rund 34.952 Euro ausgeglichen werden. Folglich führt diese Veränderung der berücksichtigungsfähigen Gebührenüber- und -unterdeckungen im Bereich Schmutzwasser zu einer Steigerung des Gebührenbedarfs von rund 306.256 Euro gegenüber dem Jahr 2025. Der weitere Ausgleich der Gebührenunterdeckungen soll erst mittelfristig erfolgen, um die Belastung für die Gebührenzahlenden gegebenenfalls durch eventuell entstehende Überdeckungen abfedern zu können.

Im Bereich des Niederschlagswassers belaufen sich die Gebührenüberdeckungen im Sonderposten mit Stand 31.12.2025 auf rund 100.861 Euro. Eine aufwandsmindernde Auflösung im Jahr 2026 soll fast vollständig vorgenommen werden, um eine Gebührenerhöhung zu vermeiden. Die Unterdeckungen mit Stand 31.12.2025 belaufen sich voraussichtlich auf rund 19.053 Euro. Eine Kompensation unter fristwahrenden Gesichtspunkten ist spätestens im Jahr 2027 vorzusehen.

Unter Berücksichtigung beider Bereiche kommt es zu einer Steigerung des Gebührenbedarfs von rund 351.926 Euro gegenüber dem Jahr 2025.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge beim Schmutzwasser wird mit 1 774 299 Kubikmeter berücksichtigt. Es wurde eine moderate Steigerung von rund 2,1 Prozent zum Jahr 2025 einkalkuliert.

Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche mit 5 858 452 Quadratmeter berücksichtigt (rund +2,2 Prozent zu 2025).

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Künftige Entwicklung

Unter Berücksichtigung der Investitionsplanung und weiteren inflationsbedingten Kostensteigerungen – insbesondere im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen – sowie der vorzunehmenden Kompensation der Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist mittelfristig mit weiteren Erhöhungen der Gebührensätze zu rechnen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Bereich des Schmutzwassers ist aufgebraucht und kann nicht mehr kompensierend eingesetzt werden. Nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen wird der Gebührensatz für Schmutzwasser für das Jahr 2027 mindestens 3,61 Euro je Kubikmeter und der Gebührensatz für Niederschlagswasser mindestens 0,82 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche betragen.

Maßgeblich wird, neben der Umsetzung der Investitionsplanung mit den zu erwartenden Kostensteigerungen, die Abwassermenge Einfluss auf die künftige Entwicklung beziehungsweise Gesamtbelastung für die Gebührenpflichtigen haben. Dieser Faktor unterliegt jährlichen Schwankungen, weshalb eine zuverlässige Prognose zum jetzigen Zeitpunkt nur begrenzt möglich und mit Unsicherheiten behaftet ist.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung